

Abstandsflächensatzung

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

vom 25.01.2021

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.08.2007 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Kirchseeon.

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungspläne festgesetzte Abstandflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Markt Kirchseeon, 26.01.2021

Jan Paepow
Erster Bürgermeister

